



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5715-301
„Wald östlich Ohren“

Gültigkeit: ab 2016

Versionsdatum: 07.2016



Weilmünster, den 20.07.2016

FFH- Gebiet: 5715-301 „Wald östlich Ohren“ und Naturschutzgebiet „Wörsbachtal“

Maßnahmenplaner und Gebietsbetreuer:

Forstamt Weilmünster

Kreis:

Limburg - Weilburg

Stadt/ Gemeinde:

Hünfelden-Ohren

Größe:

142 ha

NATURA 2000-Nummer:

5715-301

Bearbeiter:

Jens Thomsen, Hess. Forstamt Weilmünster

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Gebietsbeschreibung.....	4
2.1 Kurzcharakteristik	4
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten	5
2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen	5
3. Leitbild, Erhaltungsziele.....	6
3.1 Leitbild des Gebietes	6
3.2 Erhaltungsziele	6
3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen	7
4. Beeinträchtigungen und Störungen	7
4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT	7
5. Maßnahmenbeschreibung	8
NATUREG-Maßnahmentyp 1:	10
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen	10
NATUREG-Maßnahmentyp 2:	11
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind	11
NATUREG-Maßnahmentyp 3:	11
5.3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C > B)	11
NATUREG-Maßnahmentyp 4:	12
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)	12
NATUREG-Maßnahmentyp 5:	12
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten	12
NATUREG-Maßnahmentyp 6:	12
5.6 Maßnahmenvorschläge laut NSG-VO oder sonstige Maßnahmen	12
6. Report aus dem Planungsjournal (Auszug)	15
7. Literatur	17
8. Anhang.....	17

1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH- RL

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Ingenieurbüro Schwab, 35649 Bischoffen vom November 2008.

In der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008 wurden neben einer Gebietsabgrenzung auch die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II für das Gebiet festgelegt.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen:

- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume, (0,015 ha)
- 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation, (0,06 ha)
- *91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder in Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), (1,71 ha)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), (110,49 ha)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), (0,09 ha)
- *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (0,25 ha)

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ umfasst einen historisch alten, zusammenhängenden Waldbestand am Westhang des südlichen Wörsbachtals zwischen dem Ortsteil Ohren der Gemeinde Hünfelden und der Stadt Bad Camberg.

Die Schutzwürdigkeit wurde begründet: „Es handelt sich um ein submontanes, geschlossenes Buchenwaldgebiet am Rande der westlichen Hintertaunus mit artenreichem Waldmeisterbuchenwald“. *Standarddatenbogenauszug, Februar 2015*

In §2 der NSG-Verordnung vom 25. Januar 2000 S. 603 StAnz. 7/2000 steht:

„Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Aue des mittleren Wörsbaches als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopegestaltung zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Erlen-,Eschen-Bachauenwäldern, der Fließgewässerbiozönose, den Feuchtwiesen, den Quellbereichen und den bachbegleitenden Uferstauden- und Gehölzsäumen mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.“

Die FFH-Grunddatenerfassung (GDE) wurde 2008 vom Ingenieurbüro Schwab, Marburger Str.15, 35649 Bischoffen erstellt.

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

2.1 Kurzcharakteristik

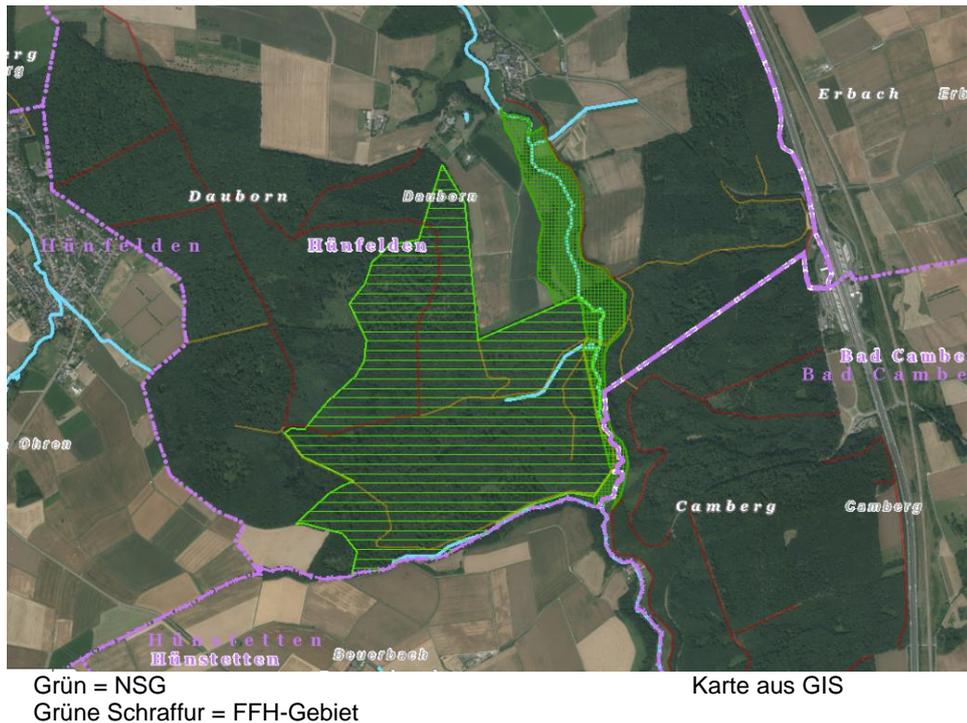
Kurzinformation FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“

Landkreis	06.533 Limburg -Weilburg
Gemeinden	Gemeinde Hünfelden
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde Hessen-Forst Forstamt Weilmünster Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
Naturraum	Untereinheit 304 „Westlicher Hintertaunus“, (D41 Taunus)
Höhe über NN:	180 bis 295 m über NN.
Geologie/Boden	Tonschiefer, Sandstein, Lehm, Löß
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr etwa 800 mm (Strässer 1993) Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur 8,1 - 10°C
Gesamtgröße	142,44 ha
Schutzstatus	Teilweise Naturschutzgebiet „Wörsbachtal“
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) Erhaltungszustand** nach Wertstufen	6430 Feuchte Hochstaudenfluren (0,02 ha, C) 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (0,06 ha, C) 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) (110,49 ha, B und C) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>) (0,09 ha, C) *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (0,25 ha, B) *91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (1,17 ha, B und C)
FFH-Anhang II und IV (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	keine

* Prioritärer Lebensraum

** Erhaltungszustand: A =hervorragend, B = gut, C =mittel bis schlecht

Übersichtskarte



Im Osten sind Teile des FFH-Gebietes mit den LRT-en *91E0 Erlen- und Eschenwälder und *9180 Schlucht- und Hangmischwälder auf ca. 3,3 ha flächengleich mit dem NSG „Wörsbachtal“.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt in der Gemeinde Hünfelden im Kreis Limburg-Weilburg. Zuständig für die Sicherung des Gebietes im Netz Natura 2000 ist das Regierungspräsidium Gießen als Obere Naturschutzbehörde. Hier liegt auch die Produktverantwortung für die Erstellung der Maßnahmenpläne. Die Zuständigkeit für das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) liegt beim Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Die Waldflächen im FFH-Gebiet „Wald östlich von Ohren“ befinden sich vollständig im Besitz des Landes Hessen. Hauptbaumarten sind die Laubbaumarten Buche, Eiche, Bergahorn, Esche und Erle; die Nadelbaumarten Fichte, Douglasie, Kiefer und Lärche haben einen kleineren aber wirtschaftlich bedeutsamen Anteil an der Fläche.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Kurz- und langfristig erreichbare Erhaltungsziele für die Schutzobjekte (Anhang I- LRT, Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1 Leitbild des Gebietes

- Gut strukturierte Buchenwälder mit artenreicher Krautschicht im Komplexzusammenhang mit naturnahen Bachläufen (einschließlich ihrer Quellbereiche) mit hoher Fließgewässerdynamik und guter Wasserqualität, standortgerechten Auwaldbeständen, Schluchtwälder und Waldgesellschaften trockener Standorte. Die vielfältig ausgebildeten Lebensraumtypen weisen artenreiche, biotoptypische Zoonosen auf.

3.2. Erhaltungsziele

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltенvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushalts
- Erhaltung der Störungsarmut

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- und gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersklassen.

***9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen.

3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

Tab. 1 Zielvorgaben Erhaltungszustand LRT

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
6430	Feuchte Hochstaudensäume	C	C	B	B
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	C	C	C	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	B	B	B	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	C	C	B	B
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B	B	B	B
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	B	B	B	B

Erläuterung der Tabelle 1

Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung

B = gute Ausprägung

C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes.

4.1. Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

Tab. 2 Beeinträchtigungen LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Müllablagerung ➤ Nutzung bis zum Biotoprand 	Keine bekannt

8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Standortfremde Baum- und Straucharten ➤ Verbisschäden 	Keine bekannt
9130	Waldmeister-Buchenwald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Übermäßige Reduktion der Altholzanteile 	Keine bekannt
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Standortfremde Baumarten ➤ Verbisschäden 	Keine bekannt
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Standortfremde Baumarten ➤ Verbisschäden 	Keine bekannt
*91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzlauen an Fließgewässern	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Müllablagerung ➤ Nichtheimische Arten ➤ Standortfremde Baum- und Straucharten ➤ Standortfremde Pflanzenarten ➤ Verbisschäden ➤ Sohlabstürze 	Keine bekannt

Die Stillgewässer (ohne LRT-Status) werden oftmals durch ausgesetzte, nicht heimische Tierarten beeinträchtigt, die den Lebensraum negativ beeinträchtigen. Aber auch die zunehmende Verlandung und die Beschattung der Gewässer haben negative Auswirkungen.

Die Sonderstandorte der Felsformationen sind v.a. durch Verbuschung gefährdet. Aber auch der Tourismus kann durch Müllablagerungen zu einer Beeinträchtigung dieser Lebensräume führen.

Die Feuchten Hochstaudenfluren sind v.a. durch Neophyten wie das Indische Springkraut, Riesenbärenklau oder den Japanischen Knöterich gefährdet.

5. Maßnahmenbeschreibung

Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen nach Maßnahmenarten

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen. Für die Gebietsbetreuung ist das Hessische Forstamt Weilmünster zuständig.

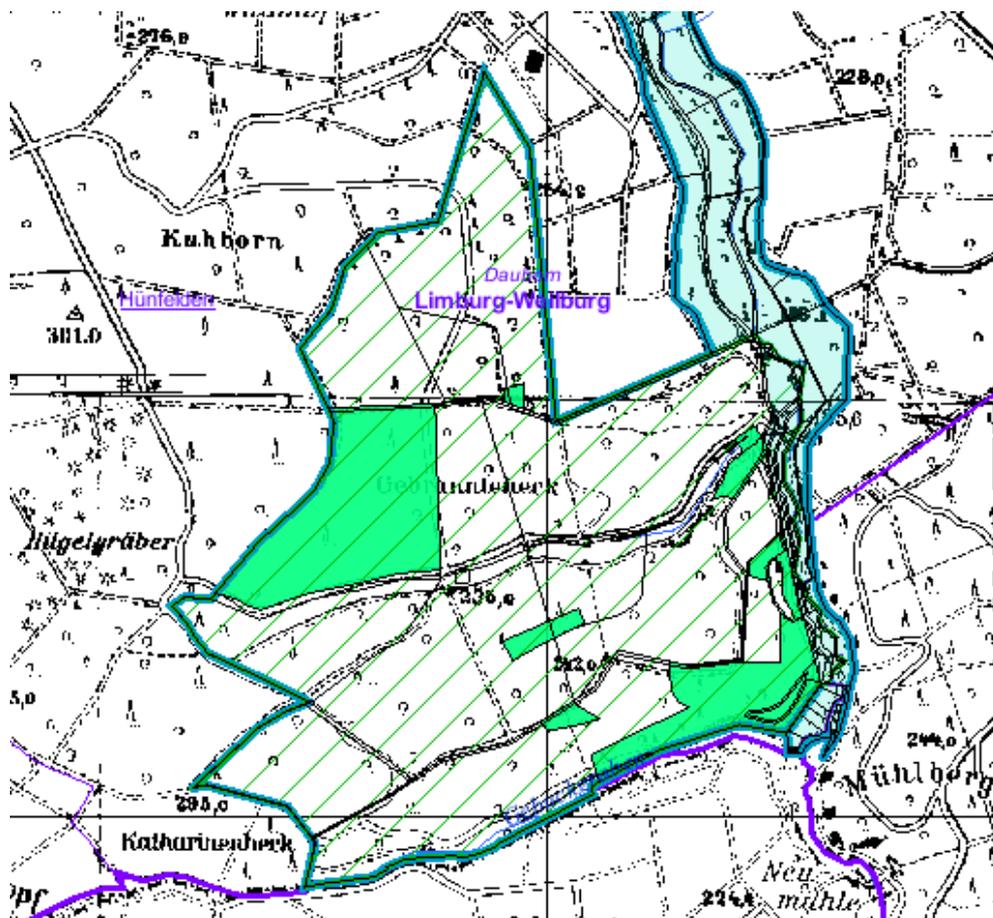
Die Ergebnisse der Planung lassen erwarten, dass der Anteil an Flächen der Altersklassen 7, 8 und 9, also von 121 bis über 160 Jahren, im Rahmen der Natura 2000 Vorgaben bleiben werden. Dies gilt auch für den Anteil an Laubbäumen in den LRT-Flächen.

NATUREG-Maßnahmentyp 1:

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen

Maßnahmen-Code

- 16.02.** Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
Beibehaltung der naturnahen, forstlichen Bewirtschaftung gemäß den Vorgaben von „Richtlinie zur Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes“, Naturschutzleitlinie und Waldbaufibel. Erhalt der walddtypischen Tier- und Pflanzengesellschaften bei allen forstlichen Holzernte- und Pflegemaßnahmen.



01.09.05. Entbuschung/Entkusselung

Offenhalten der Felsformationen, Beseitigung von Aufwuchs bei Bedarf.
Auch bei Hiebsmaßnahmen im Umfeld der Felsbereiche ist auf eine Verbesserung der Besonnung zu achten.



NATUREG-Maßnahmentyp 4:

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)

keine

NATUREG-Maßnahmentyp 5:

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

keine

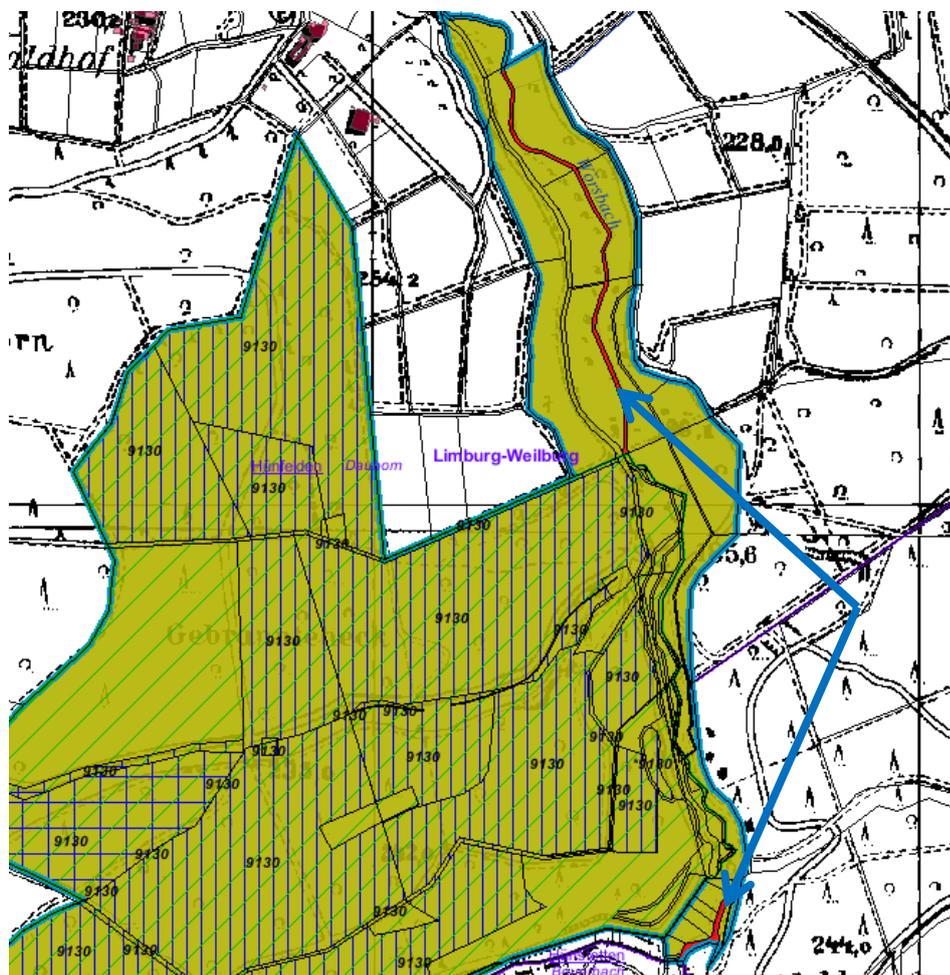
NATUREG-Maßnahmentyp 6:

5.6. Maßnahmenvorschläge laut NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen

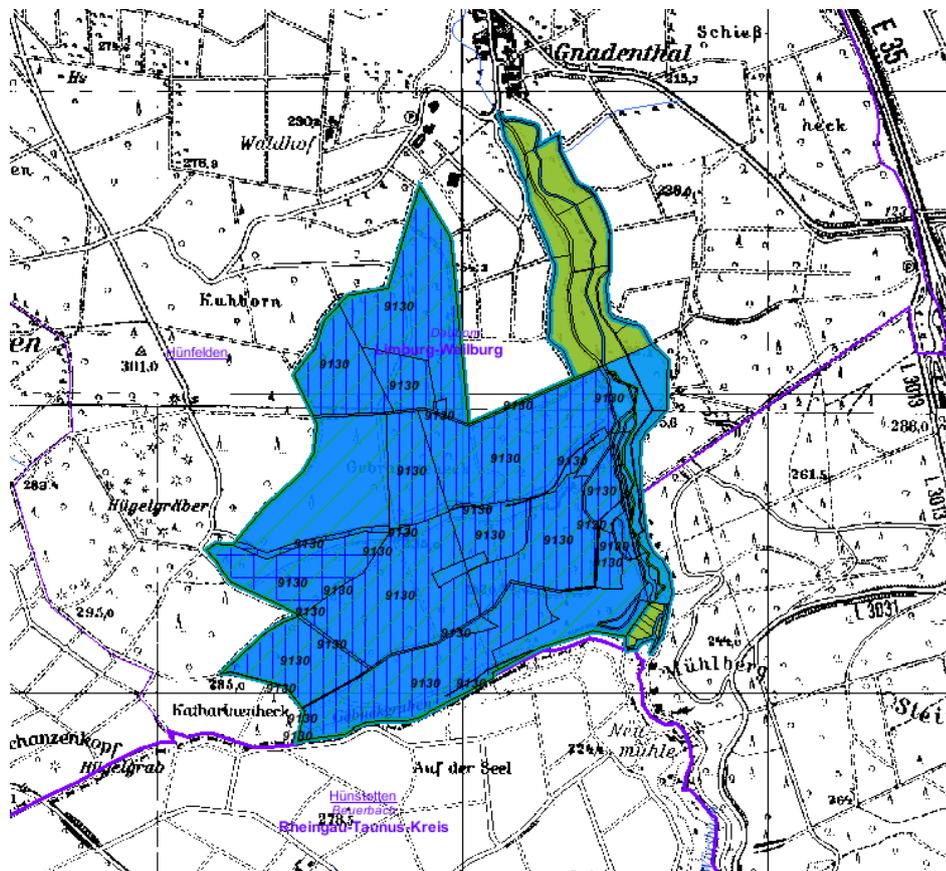
02.05.02. NSG Wörsbachtal – Beseitigung von Müll im Bereich des Bachbettes, Sauberhaltung des Gebietes.

14. NSG Wörsbachtal – Reparatur und Ersatz der NSG-Beschilderung. Einhaltung des Wegegebotes.

04.06.07. NSG Wörsbachtal – Mahd der Uferböschung mit Auslegermulcher. Erhalt des Gewässerrandstreifens und Zurückdrängung der Sukzession.



16.01. NSG Wörsbachtal
Naturschonende, extensive landwirtschaftliche Bodennutzung. Erhalt der Wiesen, Feuchtwiesen und bachbegleitenden Ufersäume mit deren Tier- und Pflanzengesellschaften durch Mahd und Schafbeweidung.



16.02. NSG Wörsbachtal

Beibehaltung der naturschonenden, extensiven forstlichen Bodennutzung unter Beachtung der Tier- und Pflanzengesellschaften und unter Anwendung standortangepasster Arbeitsverfahren. Erhalt und Pflege der artenreichen Biozöosen im Naturschutzgebiet unter Beachtung der Vorschriften nach Waldbaufibel, RiBeS und Naturschutzleitlinie.

04.04.01 NSG Wörsbachtal – Beseitigung/Umgestaltung von Wehren

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist zu prüfen, ob das Wörsbachwehr Nr. 51866 mit seinem Umgehungsgerinne über den Mühlgraben für alle im Wörsbach vorkommenden Arten ganzjährig durchgängig ist. Ggfs. ist ein Rückbau des Wehres, eine Umgestaltung des Wehres oder eine Verbesserung des Umgehungsgerinnes erforderlich, um den Wörsbach ganzjährig passierbar zu machen.



11.09.03 NSG Wörsbachtal – Bekämpfung von Neophyten – besonders Riesenbärenklau *Heracleum mantegazzianum* und bei Bedarf Drüsiges Springkraut *Impatiens glandulifera*.

Feuchte Hochstaudensäume haben mit 0,154 ha nur einen sehr geringen Flächenanteil. Hier kommt es darauf an, die Bestände vor Neophyten wie z.B. das Indische Springkraut *Impatiens glandulifera* oder Riesenbärenklau *Heracleum mantegazzianum* zu schützen. Dabei handelt es sich überwiegend um Handarbeit, da die feuchten Bereiche nicht mit Maschinen befahrbar sind.

Ob die Neophyten im gesamten Uferbereich des Wörsbaches noch bekämpft werden können ist fraglich, da es sich um konkurrenzstarke Arten handelt und die Uferbereiche häufig keiner Nutzung unterliegen. Also werden die Neophyten vorrangig in dem Naturschutzgebiet und dem LRT „Feuchte Hochstaudensäume“ bekämpft werden.

6. Report aus dem Planungsjournal (Auszug)

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte u.a.)	02.05.02.	Beseitigung von Müll im Bereich des Bachbettes	Sauberhaltung des Gebietes	6

Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Wörsbachtal. Rep. und Ersatz der NSG-Beschilderung	Einhaltung des Wegegebotes im Naturschutzgebiet	6
extensive Mahd der Böschung	04.06.07.	NSG Wörsbachtal. Mahd der Uferbö- schung mit Ausleger- mulcher	Erhalt des Gewässer- randstreifens zurück- drängen der Sukzes- sion	6
naturnahe Waldnutzung	02.02.	Land Hessen - LRT- Flächen - . Bewirt- schaftung mit beson- derer Beachtung der Naturschutzansprüche an Altholzanteile, Habitatbäume und Totholz planmäßig fortführen.	Dauerhaft den LRT durch Erhalt von Alt- holzanteilen und Baumartenwahl bei Pflanzungen gemäß FFH-Richtlinie, NLL, RiBeS und Waldbau- fibel in seiner Flä- chenausdehnung und Qualität sichern.	2
ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	-NSG Wörsbachtal- Beibehaltung der der naturschonenden, extensiven forstlichen Bodennutzung unter Beachtung der Tier- und Pflanzengesell- schaften und unter Anwendung standort- angepasster Arbeits- verfahren.	Erhalt und Pflege der artenreichen und wasserbetonten Bio- zönosen im Natur- schutzgebiet unter Beachtung der Vor- schriften nach Wald- baufibel, Natur- schutzleitlinie und RiBeS.	6
ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	NSG Wörsbachtal. Naturschonende, extensive, landwirt- schaftliche Bodennut- zung.	Erhalt der Wiesen, Feuchtwiesen und bachbegleitende Ufersäume mit deren Tier- und Pflanzen- gesellschaften.	6
ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Land Hessen. Beibe- haltung der naturna- hen forstlichen Bewirt- schaftung gemäß den Vorgaben von RiBeS, NLL und Waldbaufibel.	Erhalt der walddtypi- schen Tier- und Pflanzengesellschaf- ten bei allen forstli- chen Holzernte- und Pflegetmaßnahmen sicherzustellen.	1
Entbuschung /Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Verbuschung der Sonderstandorte "Silikatfelsen" durch entfernen des Auf- wuchses in Abständen nach Bedarf verhin- dern. Fläche ist im Kartendienst nicht eingestellt.	Offenhalten der Fels- formationen mit Fels- spaltenvegetation.	3

Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Wörsbachtal - Bekämpfung von Neophyten - besonders Riesenbärenklau <i>Heracleum mantegazzianum</i> und bei Bedarf Drüsiges Springkraut <i>Impatiens glandulifera</i>	Freihalten der Flächen am Bachlauf von Neophyten zum Schutz der heimischen Biozönose	6
--------------------------	-----------	--	--	---

7. Literatur

- Bischoffen (2007): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Wald östlich Ohren“ (5715-301) Im Auftrag des Landes Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidiums Gießen, (unveröffentlicht).
- HMUELV (2009): NATURA 2000 praktisch in Hessen
- HessenForst (2016): Hessische Waldbaufibel
- HMUELV (2012): Richtlinie für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes
- HessenForst (2011): Arten- und Biotopschutz im Hessischen Staatswald, *Naturschutzleitlinie*

8. Anhang

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wörsbachtal“ vom 25. Januar 2000, veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 14. Februar 2000, Seite 603

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	—	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
 GC-N(P/D): Gaschromatograph mit N-(und P-)sensitivem Detektor
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
 IC: Ionenchromatographie
 CFA: Continuous Flow Analysis
 FIA: Flow Injection Analysis

¹⁾ Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analyseverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Darmstadt, 28. Januar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/01 — (641) — Her
 StAnz. 7/2000 S. 602

169

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

(Änderungsbescheid)

Der Umfang der Anerkennung (Ziffern 1 und 2) des Verlängerungsbescheides für die Firma **IntraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG** vom 14. April 1999 (Az. IV/Wi-42.4-79f12/03-(393)-IWi) wird wie folgt erweitert:

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle wird um den **Anhang 1 (Gemeinden)** erweitert.

Im Übrigen gilt der obengenannte Bescheid unverändert weiter.

Wiesbaden, 29. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Staatliches Umweltamt
 Wiesbaden
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/03 — (860) —
 I Wi

StAnz. 7/2000 S. 603

170

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wörsbachtal“ vom 25. Januar 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Wörsbach und seine angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche südlich von Gnadenthal werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wörsbachtal“ besteht aus Flächen der Fluren 1 und 3 der Gemarkung Bad Camberg der Stadt Bad Camberg und der Fluren 28 bis 33 der Gemarkung Dauborn der Gemeinde Hünfelden im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 25,04 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Aue des mittleren Wörsbaches als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Erlen-Eschen-Bachauenwäldern, der Fließgewässerbiozönose, den Feuchtwiesen, den Quellbereichen und den bachbegleitenden Uferstauden- und Gehölzstäumen mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Quellbereiche, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Stümpfe oder sonst-

- tige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der auf der Abgrenzungskarte schraffiert gekennzeichneten Wege zu betreten;
 9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
 10. mit Fahrrädern außerhalb der auf der Abgrenzungskarte schraffiert gekennzeichneten Wege zu fahren;
 11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
 12. außerhalb der auf der Abgrenzungskarte schraffiert gekennzeichneten Wege zu reiten;
 13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
 14. Tiere weiden zu lassen oder an den vorhandenen Gewässern zu tränken;
 15. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
 16. Dränmaßnahmen durchzuführen;
 17. Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
 18. Stroh-, Heu- oder Silageballen länger als vier Wochen zu lagern;
 19. Wild zu füttern oder Wildrücker anzulegen;
 20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgetübte land-, forstwirtschaftliche und obstbauliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
 3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Wildkaninchen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkung; ferner die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild, Fuchs, Waschbär oder Wildkaninchen in der Zeit vom 16. März bis 14. Juli nach angemeldeten Wildschäden oder amtlich bestätigten Wildseuchen;
 4. die Unterhaltung bestehender Hochsitze und der Bau von Anstanzleitern und Schirmen in landschaftsangepasster Form;
 5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungs-, Entsorgungs- und Erschließungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungs-, Entsorgungs- und Erschließungsanlagen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
 6. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März einschließlich fischereibiologisch erforderlicher Besatzmaßnahmen mit standortsheimischen Fischen;
 7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder ökologisch gleichwertigen Material in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
 9. Das Aufstellen von Informationstafeln im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 25. Januar 2000

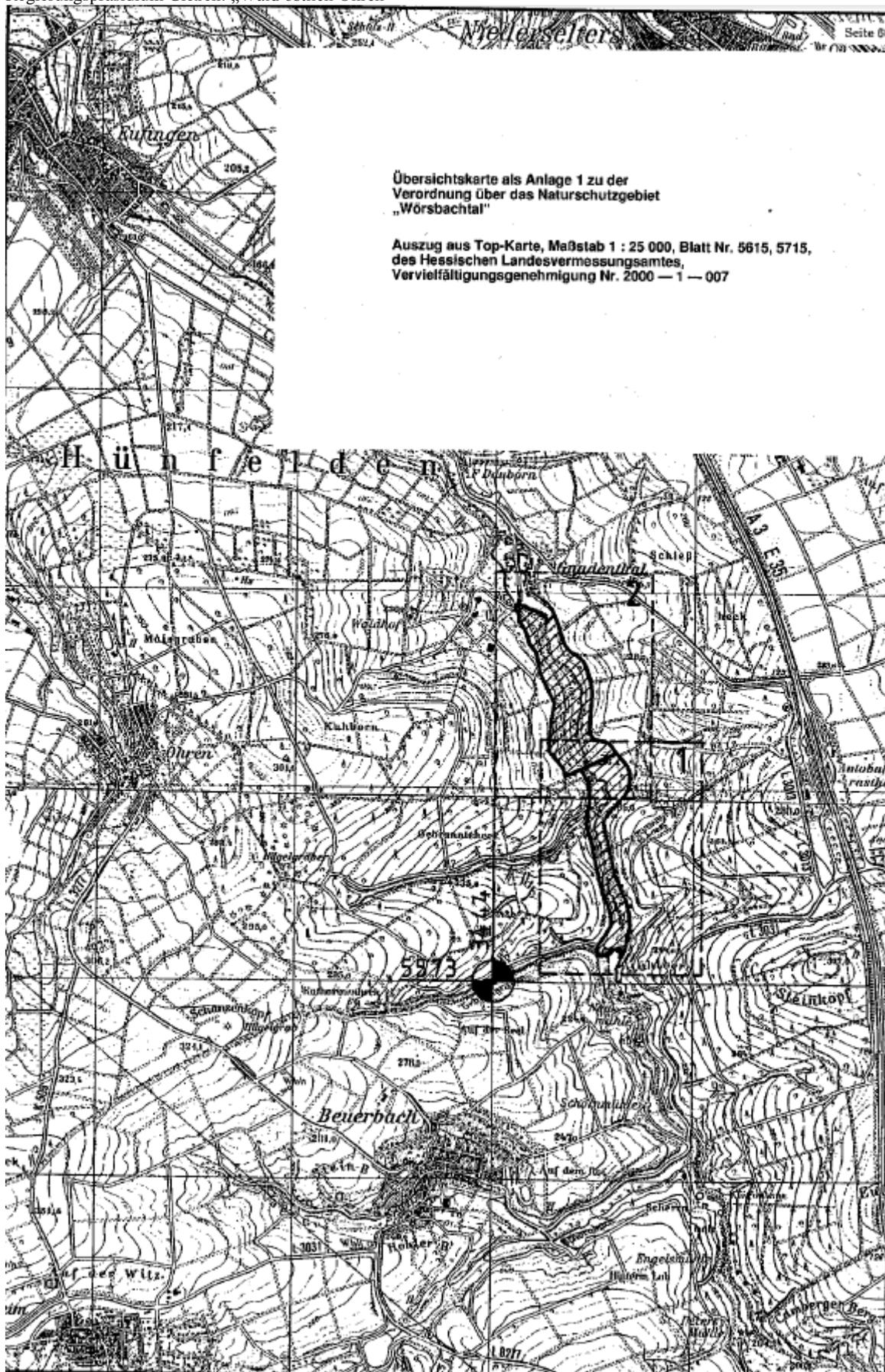
Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Schmie d
 Regierungspräsident

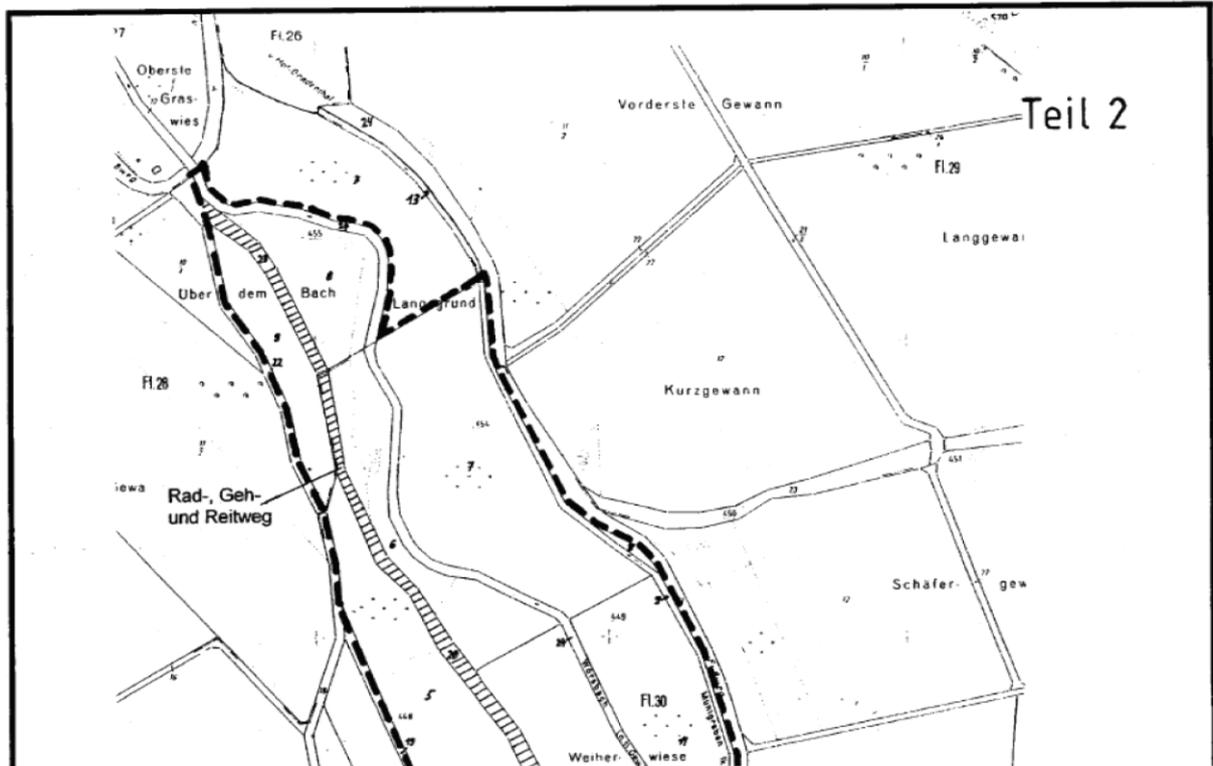
StAnz. 7/2000 S. 603

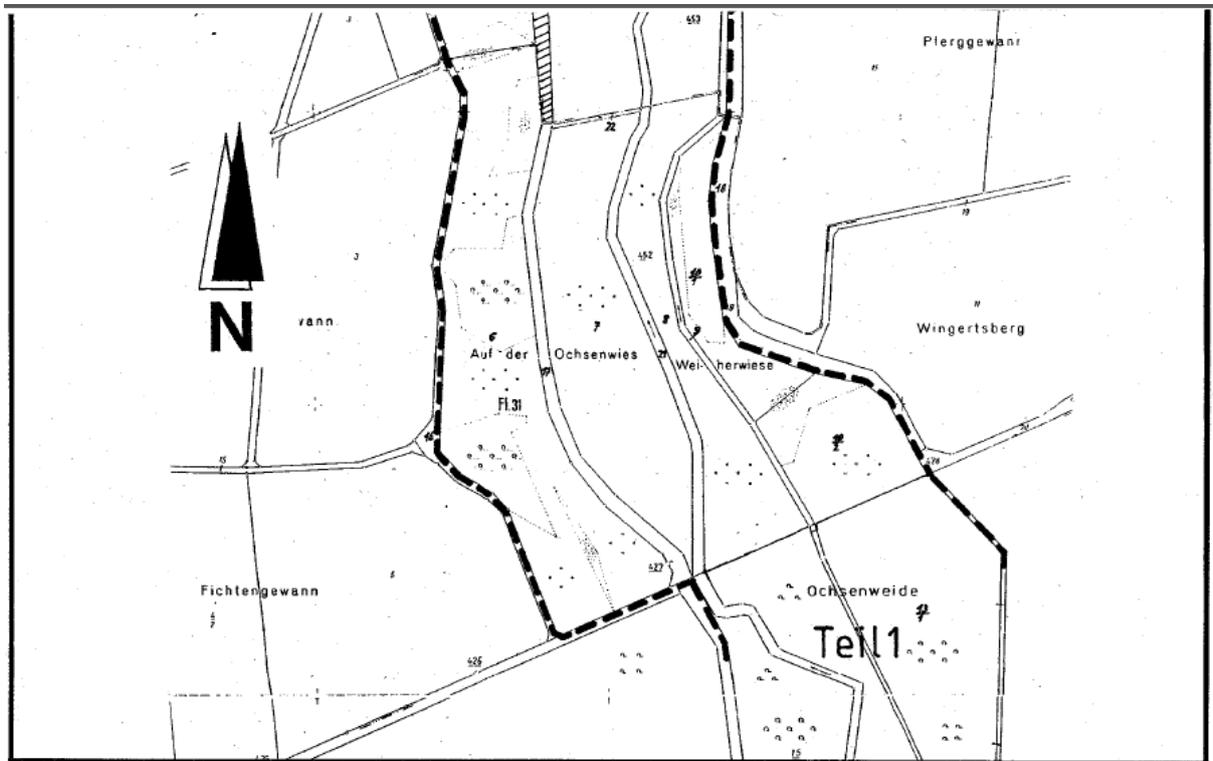
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten und Befahren der Grundstücke und Wege durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;







Seite 007

